

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 15.11.2023

AKTUELLES

Wachstumschancengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 30. August 2023 den Regierungsentwurf für das "Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness" (kurz: Wachstumschancengesetz) beschlossen. Dem vorangegangen waren Verzögerungen bei der Einigung innerhalb der Ampelkoalition. Die ursprünglich für 16. August 2023 geplante Beschlussfassung des Bundeskabinetts wurde aufgrund eines Vetos von Bundesfamilienministerin Lisa Paus von den Grünen blockiert. Ihre Zustimmung knüpfte sie an Forderungen im Zusammenhang mit einer Grundsicherung für Kinder. Eine Einigung wurde zwischenzeitlich erzielt. Der nun beschlossene Regierungsentwurf für das Wachstumschancengesetz entspricht in großen Teilen dem früher vom Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichten Referentenentwurf (Stand 14. Juli 2023), zum Teil gibt es auch Abweichungen.

Wachstumschancengesetz: Ziele und Maßnahmen

Ziele

Der Regierungsentwurf enthält eine Reihe von vorgeschlagenen Maßnahmen, die das Ziel haben,

- Impulse für mehr **Wachstum**, Investitionen und Innovationen zu setzen.
- Zudem sollen unter anderem auch für kleine und mittlere Unternehmen **Steuervereinfachungen** umgesetzt werden.

Ferner sollen mit dem Gesetz Maßnahmen ergriffen werden, die dazu beitragen, **unerwünschte Steuer-gestaltungen** aufzudecken und abzustellen und damit das Vertrauen in den Staat stärken.

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden vorgesehenen Maßnahmen (eine **Auswahl**):

I. Kurzfassung

Einkommensteuer / Gewerbesteuer

- Verbesserungen beim einkommensteuerlichen **Verlustrücktrag nach § 10d EStG**. Ein Verlustrücktrag ist zukünftig für bis zu drei Jahre und dauerhaft in Höhe von 10 Mio. Euro (bzw. 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) vorgesehen. Die geplanten Verbesserungen beim Verlustrücktrag gelten grundsätzlich auch für die Körperschaftsteuer.
- Befristete Verbesserung beim einkommensteuerlichen **Verlustvortrag nach § 10d EStG**: Für die Jahre 2024 bis einschließlich 2027 soll die Prozentgrenze, bis zu der Verlustvorträge oberhalb von 1 Mio. Euro verrechnet werden dürfen, vorübergehend auf 80% (statt bisher 60%) angehoben werden. Weitergehende Erleichterungen, die noch im vorherigen Referentenentwurf enthalten waren (u.a. befristete Aussetzung der Mindestgewinnbesteuerung), sind nicht mehr vorgesehen. Die geplanten Verbesserungen beim Verlustvortrag gelten grundsätzlich auch für die Körperschaftsteuer sowie für die Gewerbesteuer (§ 10a GewStG).
- **Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter**. Dies ist eine wesentliche Neuerung des Regierungsentwurfs. Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die ab dem 1.10.2023 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt werden, ist eine befristete Wiedereinführung der degressiven AfA von bis zu 25%, maximal dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung, vorgesehen.
- **Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude** mit 6% mit Baubeginn ab 1.10.2023 befristet auf 6 Jahre. Auch dies ist eine wesentliche Neuerung, die im vorherigen Referentenentwurf nicht enthalten war..
- Anhebung der **GWG-Grenze** auf 1.000 Euro
- Anhebung der Betragsgrenzen für **Sammelposten** auf 5000 Euro für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Gleichzeitig wird die Zeitspanne für die Auflösung dieser Sammelposten auf 3 Jahre verkürzt.
- Geplant ist eine Erhöhung der **Sonderabschreibung** auf 50% der Investitionskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft oder hergestellt werden (§ 7g EStG).
- Änderungen bei der **Thesaurierungsbegünstigung** (§ 34a EStG). Entnahmen, um Steuerzahlungen zu begleichen (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) sollen zukünftig steuerlich begünstigt werden. Damit soll künftig ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung stehen.
- Anhebung der Freigrenze für **Geschenke** von 35 Euro auf 50 Euro
- Erhöhung der Zuwendungen anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** von 110 Euro auf 150 Euro
- Digitalisierung des Spendenverfahrens – Einführung eines **Spendenregisters**
- Anpassung der **Zinsschranke an die EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie** und Einführung einer **Zinshöhenschranke**: Mit Änderungen bei der Zinsschranke sollen die steuerlichen Regelungen zur Begrenzung des Zinsabzugs bei der Fremdfinanzierung von Unternehmen angepasst werden. Gleichzeitig wird eine Zinshöhenschranke eingeführt, um die steuerliche Abzugsfähigkeit von hohen Zinszahlungen einzuschränken.

Hinweis

Diese Informationen und Auskünfte sind ein Service für unsere Mandanten. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall durch uns nicht ersetzen.

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de